

Satzung

Kleingärtnerverein Garstedt e.V.



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Satzung:	
§ 1 Name, Sitz, Rechtsform	3
§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziel des Vereins	3
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 5 Organe	4
§ 6 Vorstand	5 - 6
§ 7 Erweiterter Vorstand	6
§ 8 Mitgliederversammlung	6 - 7
§ 9 Koppelversammlung	7 - 8
§ 10a - gestrichen -	8
§ 10b Vergabeausschuss	8
§ 10c Schätzungskommission	8
§ 11 Besondere Pflichten der Mitglieder	8 - 9
§ 12 Beitrags, Kassen- und Rechnungswesen	9
§ 12a Strom-/ und Wasserwart	10
§ 13a Geschäftsjahr	10
§ 13b Bekanntmachungen	10
§ 13c Ehrenmitgliedschaft	10
§ 14 Satzungsänderungen	10
§ 15 Austritt aus der übergeordneten Organisation	10 - 11
§ 16 Auflösung	11
§ 17 Vergabe einer Parzelle	11 - 12
§ 18 Aufgabe der Gartennutzung	12 - 13
§ 19 Schlussbestimmungen	13
Anhang 1: Preisliste für Mitglieder	14 - 15
Anhang 2: Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger	15
Ausschlussordnung gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung	16 – 17
Geschäftsordnung	18
Notizen	19

§ 1
Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen Kleingärtnerverein Garstedt e. V. und hat seinen Sitz in Norderstedt.
2. Er ist Mitglied des Kreisverband Segeberg der Gartenfreunde e.V.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Norderstedt unter Nr. VR 109 NO eingetragen und ist gemeinnützig im Sinne des Vereins- und Kleingartenrechts.

§ 2
Zweck, Aufgaben und Ziel des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne es Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch die Förderung der Naturverbundenheit sowie der körperlichen und geistigen Entspannung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Dem Zweck des Vereins sollen vor allem dienen:

- 1) Land zu pachten und an seine Mitglieder zur kleingärtnerischen Nutzung weiter zu verpachten, sowie diesen Besitz rechtlich zu sichern.
- 2) die Förderung des Kleingartenwesens, die Gestaltung von Freizeit und Erholung durch gärtnerische Betätigung sowie umweltfreundliche Gestaltung von Wohngebieten.
- 3) die Förderung von Kleingartenanlagen in Grünzonen sowie in Zuordnung zu Wohngebieten und ihre Ausrichtung auf die Bedürfnisse der Allgemeinheit;
- 4) die Heranführung der Jugend zur Naturverbundenheit.
- 5) die Zusammenfassung aller Kleingärtner unter Ausschluss jeglicher parteipolitischer und konfessioneller Ziele.
- 6) durch Fachberatung und gegenseitige Hilfe, seine Mitglieder zu befähigen, in geordneter rationeller Arbeitsweise Qualitätserzeugnisse für den eigenen Bedarf zu erzielen.
- 7) in Gemeinschaftsarbeit die Gesamtanlagen nach Gesichtspunkten der gartenbaulichen Zweckmäßigkeit und Schönheit auszugestalten. Nach Möglichkeit Gemeinschaftseinrichtungen zu schaffen, die geeignet sind, die Kleingartenanlagen zur Erholungs- und Gesundheitsstätte zu machen.
- 8) den Mitgliedern im Rahmen des Möglichen Hilfe in grundsätzlichen Fragen durch die übergeordnete Organisation zu gewähren.
- 9) für den Gedanken des nicht gewerblichen Gartenbaues durch Wort und Schrift in der Öffentlichkeit zu werben. Das Ziel des Vereins ist, in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Kommunalbehörden und dem zuständigen Amt der Landesverwaltung (z. Z. Amt für Land- und Wasserwirtschaft) in die Ortsplanung (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) eingefügte, pachtmäßig gesicherte Dauerkleingartenanlagen zu schaffen. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 **Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft des Vereins kann jede natürliche geschäftsfähige Person erwerben, die in seinem Einzugsbereich Wohnrecht genießt und gewillt ist, einen Garten nicht zu Erwerbszwecken zu bewirtschaften.
- 2) Die Anmeldung zur Mitgliedschaft muss durch schriftliche Beitrittserklärung erfolgen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Aufnahme erkennt das Mitglied durch seine Unterschrift die Verbindlichkeit der Vereinssatzung mit Ausschlussordnung und Geschäftsordnung an. Es verpflichtet sich außerdem, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen, mit dem Kleingärtnerverein einen Unterpachtvertrag abzuschließen, die in der jeweils gültigen Fassung des Generalpachtvertrages der Stadt Norderstedt, der Satzung, der Gartenordnung, der Ausschlussordnung und der Geschäftsordnung des Vereins enthaltenen Auflagen und Regeln als Bestandteil des Unterpachtvertrages durch Unterschrift als verbindlich anzuerkennen.
- 3) Mitglieder können auch solche Personen werden, welche das Kleingartenwesen fördern und unterstützen wollen oder sich um das Kleingartenwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 **Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich oder übertragbar. Sie endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.
- 2) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen und muss unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten bis zum 30. September erklärt werden. Die sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen bleiben bis zur Räumung der Parzelle bestehen. Kündigungen nach dem 30. September müssen begründet sein und können vom Vorstand nur in Ausnahmefällen genehmigt werden. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen.
- 3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur erfolgen, wenn ein ihn rechtfertigender in der Ausschlussordnung aufgeführter Tatbestand gegeben ist.
- 4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft verliert das ausgeschiedene Mitglied jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.

§ 5 **Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (§ 6)
- b) der erweiterte Vorstand (§ 7)
- c) die Mitgliederversammlung (§ 8)
- d) die Koppelversammlung (§ 9)

§ 6 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden, der zugleich Schriftführer ist
- c) dem Rechnungsführer

Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Jede Änderung in der Zusammensetzung des Vorstandes ist unverzüglich beim zuständigen Amtsgericht zur Eintragung anzumelden.

- 2) Je 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinschaftlich den Verein nach innen und außen. Für bestimmte Angelegenheiten können sie anderen Personen schriftliche Vollmacht erteilen. Zur Überwachung der Angelegenheit bleiben sie jedoch verpflichtet.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes läuft solange, bis ein neuer Vorstand durch eine Mitgliederversammlung ordnungsgemäß gewählt ist.
Bei jeder Jahresmitgliederversammlung scheidet ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes aus. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen vorzeitig abberufen werden. Die Abberufung ist in der Einladung zur Versammlung anzukündigen. Für Vorstände und einzelne Vorstandsmitglieder, die während ihrer Amtsdauer ausscheiden, sind in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Ersatzwahlen für den Rest der Amtsdauer vorzunehmen, falls in der Zwischenzeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung Beschlüsse von rechtlicher und wichtiger Bedeutung gefasst werden sollen.
- 4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- 5) Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ein und leitet sie.
- 6) Der Vorstand ist nach Bedarf oder auf Antrag von 2 seiner Mitglieder einzuberufen. Die Einladung muss mit einer Frist von mindestens 7 Tagen unter Beifügung einer Tagesordnung erfolgen. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2 Vorstandsmitgliedern. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Auch ohne Zusammenkunft ist ein Beschluss gültig, wenn ihm alle Mitglieder des Vorstandes schriftlich zustimmen.
- 7) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus dieser Niederschrift müssen die gefassten Beschlüsse, die genauen Abstimmungsergebnisse sowie die namentliche Angabe der anwesenden Personen zu ersehen sein. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Sie müssen 30 Tage nach der Sitzung in Reinschrift vorliegen und sind allen Vorstandsmitgliedern in Kopie zuzustellen. Die Niederschriften sollen bei der nächsten Sitzung genehmigt werden.
- 8) In den Mitgliederversammlungen des Kreisverbandes vertritt der Vorstand den Verein, und zwar in der unter Ziffer 1) angegebenen Reihenfolge. Soweit dem Verein mehr als 3 Stimmen zustehen, können weitere Delegierte vom Vorstand benannt werden.

- 9) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben einen Anspruch auf Erstattung von echtem Verdienstausfall und baren Auslagen, die nachzuweisen sind. Ihnen kann durch die Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 7 Erweiterter Vorstand

- 1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Obleuten des Vereins. Jeder Obmann wird auf der jeweiligen Koppelversammlung gewählt (§9).
- 2) Besitzt der Verein einen Fachberater, so ist dieser beratendes Mitglied des erweiterten Vorstandes. Falls beim Verein eine Schreberjugendgruppe besteht, soll der Jugendleiter in Jugendfragen ebenfalls beratendes Mitglied des erweiterten Vorstandes sein.
- 3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus dieser Niederschrift müssen die gefassten Beschlüsse, die genauen Abstimmungsergebnisse sowie die namentliche Angabe der anwesenden Personen zu ersehen sein. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Sie müssen 30 Tage nach der Sitzung in Reinschrift vorliegen und sind allen Vorstandsmitgliedern in Kopie zuzustellen. Die Niederschriften sollen bei der nächsten Sitzung genehmigt werden. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben einen Anspruch auf Erstattung von echtem Verdienstausfall und baren Auslagen, die nachzuweisen sind. Ihnen kann durch die Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Bei der Mitgliederversammlung wird unterschieden zwischen:
der Jahresmitgliederversammlung und
der außerordentlichen Mitgliederversammlung,
- 2) Die Jahresmitgliederversammlung sollte grundsätzlich jährlich am letzten Donnerstag im März um 19:00 Uhr stattfinden.
- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn er dieses für notwendig hält.
Er ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn wichtige Beschlüsse gefasst werden sollen, die an sich der Jahresmitgliederversammlung obliegen, aber keinen Aufschub dulden oder wenn 1/10 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Tagesordnungspunktes beantragen.
- 4) Der Jahresmitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Revisionsberichtes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Beschlussfassung über Pacht, Beiträge, Erhebung von Umlagen bis 30,00 € jährlich, die den gesamten Verein betreffen. Verwertung und Anlegung des Vereinsvermögens sowie Aufnahme von Darlehen.
 - d) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
 - e) die Wahlen des Vorstandes, der Revisoren, der Ausschüsse und weiterer Mitarbeiter.

- 5) Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden sind. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch Bekanntmachung (§13b) über die Schaukästen der Koppeln, mit einer Frist von 8 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung.
- 6) Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Vertretung oder Übertragung des Stimmrechts sind ausgeschlossen.
- 7) Bei Beschlussfassung sind folgende Stimmenmehrheiten erforderlich:
 - a) eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei Satzungsänderungen, bei Austritt aus der Organisation, bei Auflösung des Vereins,
 - b) eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei vorzeitiger Abberufung eines Vorstandsmitgliedes,
 - c) eine einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in allen anderen Fällen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages mit Ausnahme von Wahlen, bei denen in solchen Fällen das Los entscheidet.
- 8) Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung beim Vorstand mit schriftlicher Begründung einzureichen.
- 9) Es ist über jede Versammlung ein Protokoll zu fertigen. Es muss in 30 Tagen nach der Versammlung vorliegen und vom Versammlungsleiter, Protokollführer und Vorstand unterzeichnet sein. Sämtliche Abstimmungsergebnisse sind zahlenmäßig festzuhalten. Das Protokoll wird in den Schaukästen durch Aushang bekannt gegeben. Einwände können schriftlich binnen 3 Monaten an den Vorstand gerichtet werden.

§ 9 Koppelversammlung

- 1) Jede Koppel hält nach Bedarf - mindestens aber einmal jährlich – eine Koppelversammlung ab. Für jede Koppel wird durch die Koppelversammlung ein Obmann und ein stellvertretender Obmann gewählt. Der Obmann führt die Aufsicht in der Gartenanlage und vertritt den Vorstand bei der Durchführung der Beschlüsse. Seinen Anordnungen ist bis zu einer anderen Entscheidung durch den Vorstand Folge zu leisten. Der gewählte stellvertretende Obmann ist bei einer Verhinderung des Obmannes für die Aufsicht in der Gartenanlage und für die Durchführung der Vorstandsbeschlüsse zuständig. Der Obmann / stellv. Obmann wird von der Koppelversammlung für 3 Jahre gewählt. Die Amtsdauer der Obmänner / stellv. Obmänner laufen solange bis ein neuer Obmann / stellv. Obmann durch die Koppelversammlung gewählt ist. Die Obmänner sind ehrenamtlich tätig. Sie haben ein Anspruch auf Erstattung von echtem Verdienstausfall und baren Auslagen, die nachzuweisen sind. Ihnen kann durch die Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- 2) Der Koppelversammlung obliegen die Beschlüsse über die Belange der Koppel, d.h. es dürfen nur Beschlüsse gefasst werden, die die Ordnung und Gemeinschaftsarbeiten innerhalb der Koppel betreffen. Beschlüsse über die Erhebung von Umlagen bis 50,00 € jährlich, welche die Koppel betreffen. Beschlüsse über Umlagen bedürfen der Bestätigung durch den erweiterten Vorstand.
- 3) Zur Beschlussfassung genügt in allen Fällen die einfache Mehrheit.
- 4) Die Koppelversammlungen werden vom Vorstand und Obmann einberufen und sind

beschlussfähig, wenn ein Vorstandsmitglied oder bei seiner Verhinderung der Obmann anwesend ist. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Protokollführung gelten sinngemäß die Formvorschriften für Mitgliederversammlungen.

- 5) Die Protokolle werden vom Vorstand in Verwahrung genommen.
- 6) Der Vorstand und der Obmann überwachen die Einhaltung der Bestimmungen der Gartenordnung und die Durchführung der Koppelversammlungsbeschlüsse.
- 7) Der Obmann führt eine Liste über die abzuleistende Gemeinschaftsarbeit und ist dem Vorstand gegenüber zur Berichterstattung verpflichtet, falls seine Mahnungen bei Verstößen gegen die Gartenordnung oder die Bestimmungen über die Ableistung von Gemeinschaftsarbeiten erfolglos bleiben; hierbei ist § 11 (Besondere Pflichten der Mitglieder) der Satzung zu beachten.

§ 10a Schiedsstelle

- gestrichen -

§ 10b Vergabeausschuss

Der Vergabeausschuss besteht aus dem stellv. Vorsitzenden und den amtierenden Obleuten.

§ 10c Schätzungskommission

- 1) Die Schätzungskommission besteht aus mindestens 1 sachkundigem Wertermittler. Sie ermittelt und setzt eine evtl. Entschädigung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder Vereinbarungen fest, die nach Räumung der überlassenen Parzelle oder Beendigung des Unterpachtvertrages, im Sinne dieser Satzung, zu leisten wäre.
- 2) Die Mitglieder der Schätzungskommission werden durch den Vorstand ernannt.
- 3) Die Schätzungskommission hat die Aufgabe, den kleingärtnerischen Aufwuchs und die Gartenlaube, nicht aber ein Behelfsheim, nach den vom Vorstand ermittelten Schätzungsrichtlinien zu schätzen. Das ausscheidende Mitglied hat das Recht, gegen die Schätzung schriftlich begründeten Einspruch beim Vorstand einzulegen und eine Schätzung durch eine vom Kreisverband eingesetzte Kommission zu beantragen. Die Kosten der Schätzung trägt das ausscheidende Mitglied.

§ 11 Besondere Pflichten der Mitglieder

- 1) Mitglieder haben die im Bundeskleingartengesetz, der Satzung und in der Gartenordnung aufgezählten Pflichten der Kleingärtner zu erfüllen. Sie haben insbesondere ohne Anspruch auf Bezahlung an den vom Vorstand oder der Koppelversammlung beschlossenen gemeinschaftlichen Arbeiten zur Errichtung, Erhaltung, Veränderung oder Beseitigung von Einrichtungen des Vereins teilzunehmen – ausgenommen sind Funktionsträger. Derjenige, der an diesen gemeinschaftlichen Arbeiten aus dringender beruflicher Inanspruchnahme oder sonstiger Verhinderung nicht teilnimmt, hat einen Ersatzmann zu stellen. Für jede nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist ein Ausgleichsbetrag an den Verein zu zahlen. Die Höhe des Ausgleichsbetrages für jede versäumte Stunde Gemeinschaftsarbeit beschließt die Jahresmitgliederversammlung.

- 2) Es besteht Versicherungspflicht des Mitglieds für eine Feuerversicherung mit Einschluss von Aufräumungskosten in Höhe von mindestens 5.000,-- € für Gartenlauben und andere erlaubte Baulichkeiten auf der gepachteten Parzelle. Die Wahl des Versicherers ist dem Mitglied freigestellt. Als Nachweis ist eine Versicherungsbestätigung einzureichen. Die Versicherungsbestätigung ist nicht erforderlich, wenn die Versicherung über den Gruppenversicherungsvertrag „FED-Versicherung des Landesverbandes bei der Basler Securitas Vers.-AG“ erfolgt, da der Versicherungsumfang bekannt ist und der Vertrag über den Verein/Landesverband abgewickelt wird.
Unterlässt das Mitglied den Abschluss einer entsprechenden Versicherung, ist der Verein berechtigt, im Namen und Rechnung des Mitglieds einen solchen Vertrag abzuschließen.

§ 12 Beitrags, Kassen- und Rechnungswesen

- 1) Die Jahresbeiträge für den Verein, Pacht, Verbrauchszahlungen, Gebühren, Umlagen, Ersatz für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit, Ersatz wegen Terminversäumnis (Strom- u. Wasserablesung), Kosten für Vereinshausüberlassung und sonstige setzt die Jahresmitgliederversammlung im Anhang 1 zur Satzung „Preisliste für Mitglieder“ fest. Beitrags-, Pacht- und Umlagezahlungen und sonstige Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein sind grundsätzlich Bringschulden.
Pacht und Mitgliedsbeitrag sind am 01. Januar jeden Jahres fällig.
Die übrigen Geldleistungen der Mitglieder sind nach Rechnungsstellung fällig.
Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage.
Über abweichende Zahlungsfristen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
- 2) Die Aufwandsentschädigungen für die Funktionsträger des Vereins (Vorstand, Obleute, Gartenfachberater und sonstige Beauftragte), Fahrt- und Verpflegungskostenersatz, setzt die Jahresmitgliederversammlung im Anhang 2 zur Satzung „Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger“ fest.
- 3) Alle Ein- und Auszahlungen sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Anweisung an den Rechnungsführer zur Zahlung ist nur durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter zu unterschreiben.
- 4) Der gesamte Zahlungsverkehr des Vereins ist möglichst bargeldlos abzuwickeln. Zu diesem Zweck hat der Verein ein Konto einzurichten und alle eingehenden Gelder umgehend dort einzuzahlen.
- 5) Der Rechnungsführer hat die Kontrolle über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu führen (Kassenführung). Er ist dem Vorstand gegenüber für die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung verantwortlich. Der Geschäftsverkehr des Vereins richtet sich im Übrigen nach der vom Vorstand herausgegebenen Geschäftsanweisung.
- 6) Von der Mitgliederversammlung werden jährlich 2 Vereinsrevisoren und 1 Vertreter gewählt. Die Revisoren haben die Kassenführung mindestens zweimal im Jahr zu prüfen, wovon eine Prüfung unvermutet sein sollte. Die Revisoren arbeiten unabhängig vom Vorstand und sind nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Ihre Arbeit soll sich nicht nur auf die Prüfung der rechnerischen Richtigkeit der Kassenführung beschränken, sondern sie sollen auch darauf achten, dass die Grundsätze einer sparsamen Geschäftsführung eingehalten werden.
Ihnen sind zu diesem Zweck alle gewünschten Unterlagen vorzulegen. Über die Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen, das von den Revisoren und dem Rechnungsführer zu unterzeichnen und unverzüglich dem Vorsitzenden und dem stellv. Vorsitzenden vorzulegen ist.
- 7) Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Haushaltsvoranschlag

aufzustellen, in dem sämtliche Ausgaben durch zu erwartende Einnahmen gedeckt sein müssen. Dieser Voranschlag bedarf der vorläufigen Bestätigung durch den erweiterten Vorstand (§ 7 Nr. 4b) und gilt bis zur endgültigen Bestätigung oder Änderungen durch die Jahresmitgliederversammlung.

§ 12a Strom-/ und Wasserwart

Der Strom- und Wasserwart hat die Aufgabe, die gesetzlichen und vereinsinternen Bestimmungen der Strom-/ und Wasserzähler zu überwachen. Er wird vom Vorstand berufen und ist in dieser Angelegenheit weisungsbefugt allen Mitgliedern des Vereins gegenüber. Ihm ist bis zu einer anderen Entscheidung durch den Vorstand Folge zu leisten. Er koordiniert die Verbrauchsablesungen, erfasst und überwacht die ihm zugearbeiteten relevanten Daten und arbeitet dem Rechnungsführer zu. Der Strom- und Wasserwart ist ehrenamtlich tätig. Er hat ein Anspruch auf Erstattung von echtem Verdienstaussfall und baren Auslagen, die nachzuweisen sind. Ihnen kann durch die Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Zur Überwachung seiner Tätigkeit bleibt jedoch der Vorstand verantwortlich.

§ 13a Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis zu 31. Dezember.

§ 13b Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang in sämtlichen Vereinsschaukästen. Für einen ordnungsgemäßen Aushang ist der Obmann der Koppel, bei seiner Verhinderung der stellv. Obmann der Koppel verantwortlich. Ein Mitglied kann sich nicht darauf berufen, dass es die Mitteilung nicht gelesen hat.

§ 13c Die Ehrenmitgliedschaft

- 1) Wer sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht hat, kann Ehrenmitglied werden. Über die Ehrenmitgliedschaft beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- 2) Ehrenmitglieder sind von allen Leistungen an den Verein frei. Bewirtschaften sie in diesem Verein eine Kleingartenparzelle, entfällt die Zahlung des Vereinsbeitrages, sie haben jedoch die sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten zu erfüllen.

§ 14 Satzungsänderungen

- 1) Über Satzungsänderungen kann nur eine Mitgliederversammlung mit der im § 8 Nr. 6a festgesetzten Mehrheit beschließen.
- 2) Der erweiterte Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art oder vom Registergericht bzw. der Aufsichtsbehörde geforderte Änderungen oder Ergänzungen der Satzung selbständig vorzunehmen.

§ 15 Austritt aus der übergeordneten Organisation

- 1) Der Austritt aus dem Kreisverband kann nur von einer außerordentlichen

Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist.

- 2) Zur Beschlussfähigkeit dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von 50 vom Hundert der Vereinsmitglieder erforderlich.
- 3) Zum Austrittsbeschluss ist eine 3/4 -Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich (s. § 8 Abs. 7a).
- 4) Dem Kreisverband ist durch eine Einladung per Einschreibebrief mit mindestens 8-tägiger Frist Gelegenheit zu geben, zu diesem Punkt der Tagesordnung in der Versammlung Stellung zu nehmen.
- 5) Die Kündigung ist nur halbjährlich zum Ende des Geschäftsjahres des Kreisverbandes zulässig. Sie ist dem Kreisverband durch Einschreibebrief unter Beifügung einer Abschrift des Versammlungsprotokolls mitzuteilen.

§ 16 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist.
- 2) Für den Auflösungsbeschluss ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich (§ 8 Nr. 7a).
- 3) Durch den Auflösungsbeschluss wird der bisherige Vorstand abberufen.
- 4) Zu Liquidatoren sind 2 Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen; bisherige Vorstandsmitglieder können auch zu Liquidatoren gewählt werden.
- 5) Die Auflösung und Liquidation des Vereins sind durch die Liquidatoren beim zuständigen Registergericht über einen Notar anzumelden und der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- 6) Dem Kreisverband ist die Auflösung des Vereins mittels Einschreibebrief unter Beifügung einer Abschrift des Versammlungsprotokolls unverzüglich durch die Liquidatoren mitzuteilen.
- 7) Die Liquidatoren haben alle Forderungen des Vereins einzuziehen und alle Verbindlichkeiten des Vereins zu begleichen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den übergeordneten Landesverband - Landesbund Schleswig - Holstein der Kleingärtner e.V. - der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 8) Die Liquidatoren haben die Endabrechnung dem Kreisverband nach Beendigung der Liquidation unverzüglich einzureichen.
- 9) Die Liquidatoren haben nach Beendigung der Liquidation sämtliche Akten, Kassenbücher, Belege und sonstige Unterlagen dem Kreisverband zu übergeben, der sie 10 Jahre aufbewahrt. Im Übrigen sind die §§ 47 ff des BGB zu beachten.
- 10) Dem Kreisverband steht das Recht zu, während der Liquidation die Bücher und alle Unterlagen zu prüfen.

§ 17 Vergabe einer Parzelle

- 1) Der Vorstand hat eine Liste über die Personen zu führen, die Mitglied im Verein werden und eine Parzelle bewirtschaften wollen (Bewerberliste). In die Liste dürfen nur solche Personen eingetragen werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Nicht eingetragen

werden soll derjenige, der bereits dem Landesbund oder einem diesem angeschlossenen Verein angehört hat und dem aus eigenem Verschulden das Pachtverhältnis gekündigt oder der Ausschluss aus dem Verein erklärt worden ist. Ist dennoch ein solcher Bewerber eingetragen, kann er aus der Liste gestrichen werden.

- 2) Der Vorstand entscheidet über die Zuweisung von Gartenparzellen. Der Vergabeausschuss vertritt den Vorstand bei Mehrfachbewerbungen auf eine Parzelle und entscheidet in seinem Namen über die Zuweisung von Gartenparzellen.
- 3) Der Ausschuss darf freiwerdende Parzellen nur an eingetragene Bewerber vergeben. Ausnahmen sind nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen möglich.
- 4) Das Mitglied ist nicht berechtigt, seinen Garten ganz oder teilweise einem anderen zu überlassen.
- 5) Der Verein ist nicht verpflichtet, einen Dritten, der die Baulichkeiten erworben hat, als Mitglied aufzunehmen.
- 6) Das Mitglied hat Vertretern des Vereinsvorstandes, des Kreisverbandes, des Landesbundes und der Aufsichtsbehörde jederzeit den Zutritt zum Garten zu gestatten.

§ 18 Aufgabe der Gartennutzung

- 1) Das Recht auf gärtnerische Betätigung erlischt, wenn nach § 8 (BKleingG) die Kündigung des Pachtverhältnisses ausgesprochen wurde.
- 2) Der freiwillig ausscheidende Pächter kann, nach vorheriger Begehung (Mängelbericht) und Genehmigung durch den Vorstand, das Eigentum an den im Garten zurückbleibenden Baulichkeiten sowie Bäumen und Sträuchern an dem vom Vorstand genehmigten Bewerber übertragen.
Ein finanzieller Ausgleich für Baulichkeiten und Anpflanzungen bleibt Sache des ausscheidenden Pächters gegenüber dem Nachpächter. Der ausscheidende Pächter kann durch Vorauszahlung der Schätzgebühr innerhalb der vom Verein gesetzten Frist eine Schätzung (Ziffer 5) der im Garten zurückbleibenden Baulichkeiten sowie Bäumen und Sträuchern beantragen.
Benennt der Vorstand innerhalb einer angemessenen Frist keinen geeigneten Bewerber, so kann der ausscheidende Pächter selbst einen solchen benennen. Kommt eine Mitgliedschaft und ein Unterpachtvertrag mit einem Nachfolger bis zum Kündigungstermin nicht zustande, so muss der ausscheidende Pächter die ihm gehörenden Sachen entfernen.
- 3) Ein vom Verein gekündigter Pächter ist verpflichtet, nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand, das Eigentum an den im Garten zurückbleibenden Baulichkeiten sowie Bäumen und Sträuchern gegen Erstattung des ermittelten Schätzwertes an dem vom Vorstand benannten Bewerber zu übertragen. Benennt der Vorstand innerhalb einer angemessenen Frist keinen geeigneten Bewerber, so kann der gekündigte Pächter selbst einen solchen benennen. Kommt eine Mitgliedschaft und ein Unterpachtvertrag mit einem Nachfolger bis zum Kündigungstermin nicht zustande, so muss der gekündigte Pächter die ihm gehörenden Sachen entfernen.
- 4) Der Garten ist an den Verein in dem Zustand zurückzugeben, der sich aus einer ordnungsgemäßen gärtnerischen Bewirtschaftung ergibt. Störende oder dem Nachfolger nicht zumutbare Einrichtungen sind, nach Aufforderung durch den Vorstand, zu entfernen. Der Verein ist berechtigt, diese Maßnahmen Erforderlichenfalls auf Kosten des ausscheidenden Pächters durchführen zu lassen. Bäume und Sträucher dürfen nur mit Genehmigung des Vorstandes entfernt werden. Überzählige oder kranke Bäume und Sträucher sind auf Verlangen des Vorstandes innerhalb einer angemessenen Frist zu

beseitigen. Verfallene, unbrauchbare, verunstaltende, laut General- bzw. Unterpachtvertrag verbotene oder nicht genehmigte Baulichkeiten sind zu beseitigen.

- 5) Die Schätzung des Aufwuchses und der im Garten verbleibenden Sachen wird durch die Schätzungskommission des Vereins (§ 10c der Satzung) vorgenommen. Ist der ausscheidende Pächter mit dem Schätzungsergebnis nicht einverstanden, so kann er beim Vorstand des Vereins schriftlich beantragen, dass die endgültige Schätzung durch eine Schätzungskommission des Kreisverbandes vorgenommen wird. Die Kosten der Schätzungen trägt der ausscheidende Pächter.
- 6) Das Recht der gärtnerischen Betätigung erlischt auch dann, wenn die Koppel ganz oder teilweise herausgegeben werden muss. Die dabei anfallende Entschädigung erhält der Verein. Der auf die vom Mitglied bewirtschaftete Parzelle entfallende Anteil ist an dieses weiterzugeben. Der beim Verein verbleibende Anteil ist für Gemeinschaftseinrichtungen oder die Verschönerung der verbleibenden Koppel(n) oder einer Neuanlage zu verwenden.

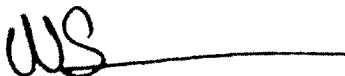
§ 19 Schlussbestimmungen

- 1) Bei Verstößen gegen diese Satzung ist das Mitglied verpflichtet, den Verein von allen Ansprüchen freizuhalten, die deswegen an ihn gestellt werden.
- 2) Erfüllungsort ist Norderstedt. Für alle aus dieser Satzung herzuleitenden Ansprüche wird, soweit kein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist, die Zuständigkeit des Amtsgerichtes Norderstedt vereinbart.
- 3) Vorstehende Satzung wurde laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.04.2017 neu gefasst. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Alle ihr entgegenstehenden Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Angenommen in der Jahreshauptversammlung 2018

29.04.2018

Norderstedt, ~~29.03.2018~~
Kleingärtnerverein Garstedt e.V.



Vorsitzender
Nico Silberbach



Stellv. Vorsitzender
Helmut Lange



Rechnungsführerin
Ellen Mandel

Anhang 1: Preisliste für Mitglieder gültig ab 01.04.2016

Bereich / Bezeichnung	Berechnung	Betrag
Beiträge:		
Jahresbeitrag für Einzelperson		50,00 €
Zusatzjahresbeitrag für jede weitere Person		10,00 €
Beitrag nach Parz.-Größe	pro Garten je m ² lt. Unterpachtvertrag	0,11 €
Pacht (Stadt Norderstedt)	pro Garten je m ² lt. Unterpachtvertrag Berechnung: Pacht Stadt Norderstedt (€): verpachtete Gesamtfläche (m ²) Automatische Anpassung bei Änderung des Pachtpreises durch die Stadt Norderstedt ab Änderungstermin.	0,19 €
Verbrauch:		
Strom	pro Koppel / pro Garten Berechnung: nach Verbrauch (kWh) x Arbeitspreis (€) Arbeitspreis = Rechn.-Stadtwerke (€) : "Summe Einzelzähler (kWh)"	
Wasser	pro Koppel / pro Garten - Berechnung: nach Verbrauch m ³ x Arbeitspreis lt. Rechn.-Stadtwerke	
Wasserausgleich (Leitungsschwund)	pro Koppel / pro Garten Berechnung: "Hauptwasseruhr (m ³)" minus "Gesamtsumme Einzeluhren (m ³)" : "Anzahl Gärten" x "Arbeitspreis"	
Vorauszahlung Strom	Vorjahresverbrauch zuzüglich von Stadtwerken angekündigte Preiserhöhungen	
Vorauszahlung Wasser	Vorjahresverbrauch zuzüglich von Stadtwerken angekündigte Preiserhöhungen	
Vorauszahlung Strom (Neupächter)		50,00 €
Vorauszahlung Wasser (Neupächter)		50,00 €
Ein- / Ausbau Hauptwasseruhr	pro Garten - Berechnung: Rechn.-Stadtwerke : Gartenanzahl	
Gebühren:		
Aufnahmegebühr	Pro Neumitgliedsvertrag inkl. weit. Personen	15,00 €
Vergabengebühr	pro vergebene Parzelle	50,00 €
Schätzung oder Mängelbericht (Verpflichteter: Altpächter)	je Schätzung (je Schätzer 20,00 € +Nebenkosten 5,00 €) je Mängelbericht	65,00 € 20,00 €
Ratenzahlung (Bearb.-Gebühr)	pro Vereinbarung	5,00 €
Verzugszinsen	ab Fälligkeit	5% p.a.
Mahngebühr	pro Mahnung per Einschreiben	5,00 €
Umlagen:		
Vereinsumlage	pro Garten gemäß Beschluss der jeweiligen Jahresmitgliederversammlung - Satzung (2013) § 8, 3 c	max. 30 € jährlich
Koppelumlage	pro Garten gemäß Beschluss der jeweiligen Koppelversammlung Satzung (2013) § 9 (2)	max. 50 € jährlich
Sonstiges:		
Gemeinschaftsarbeit - nicht geleistete Stunden	pro Stunde je Mitglied	50,00 €
Weitere Strom-/Wasserablesung und/oder Zählereinbau und -ausbau	pro weiteren Termin / pro Garten Voraussetzung: Unentschuldigtes Fernbleiben bei angekündigtem/vereinbartem Termin.	25,00 €

Vereinshaus		
Kaution	Vorauszahlung - Geldeingang vor Nutzungstag auf dem Vereinskonto	150,00 €
Miete	Vorauszahlung - Geldeingang vor Nutzungstag auf dem Vereinskonto	75,00 €
Endreinigung	wenn erforderlich	75,00 €

Anhang 2: Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger

Bereich	Hinweis	Betrag/ Einheit	Anzahl Einheiten	Gesamt
Vorstand	je Parzelle	2,30 €	214	492,20 €
Koppelobleute und Stellvertreter	je Parzelle	2,30 €		
Obmann Vereinshaus		300,00 €	1	300,00 €
Gartenfachberater		120,00 €	1	120,00 €
Strom-/ und Wasserwart		120,00 €	1	120,00€
Schätzer	je Wertermittlung	20,00 €		
Verbrauchsablesung (weitere nach Terminversäumnis)	je Parzelle	15,00 €		
Lauben- versicherung				
Inkasso; Schadensabwicklung; Abrechnung	Abgeltung durch Inkassoprov. vom KVD			
Fahrtkosten				
Km-Geld Grundbetrag		0,30 €		
Km-Geld - pro Mitfahrer		0,02 €		
Öffentl. Verkehrsmittel	nach Beleg			
Verpflegungsaufwand	Automatische Anpassung an das Reisekostenrecht			
Verpflegungspauschale bei weniger als 14 Stunden mind. 8 Stunden	ohne Bewirtung	6,00 €		
Verpflegungspauschale bei weniger als 24 Stunden mind. 14 Stunden	ohne Bewirtung	12,00 €		
Verpflegungspauschale 24 Stunden	ohne Bewirtung	24,00 €		
Frühstück	Abzug für Bewirtung	4,80 €		
Mittagessen	Abzug für Bewirtung	9,60 €		
Abendessen	Abzug für Bewirtung	9,60 €		

Ausschlussordnung gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung

§ 1

1. Ein Vereinsmitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es seine in der Vereinssatzung niedergelegten Pflichten als Vereinsmitglied gröblich oder beharrlich verletzt.
2. Das Vereinsmitglied hat sich Verfehlungen des von ihm mit Genehmigung des Vorstandes eingesetzten Betreuers seiner Gartenparzelle, seiner Angehörigen und Gäste zurechnen zu lassen.
3. Eine solche Verletzung liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) das Vereinsmitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag, die Pacht, Strom- und Wasserverbrauch, Gebühren oder etwaige durch die Vereinsorgane beschlossene Umlagen zu den angegebenen Terminen nicht gezahlt hat;
 - b) das Vereinsmitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Kleingarten nicht persönlich, durch seinen Ehegatten, Verwandte in gerader Linie und deren Ehegatten oder durch Angehörige seiner Tischgemeinschaft ordnungsmäßig bewirtschaftet;
 - c) das Vereinsmitglied seinen Garten oder Teile seines Gartens ohne Genehmigung des Vorstandes weiterverpachtet oder einem Dritten zur Nutzung überlässt;
 - d) das Vereinsmitglied Anordnungen der Gemeinde und Beschlüsse des Kleingärtnervereins über die Bepflanzung und Bearbeitung der Gärten, die Gartenordnung und die in dem Einzelpachtvertrag festgelegten Bestimmungen nicht befolgt;
 - e) das Vereinsmitglied die erforderliche Schädlingsbekämpfung nicht durchführt bzw. durchführen lässt;
 - f) das Vereinsmitglied an den Gemeinschaftsarbeiten, die die Gemeinde anordnet oder der Verein beschlossen hat, sich entsprechend den Bestimmungen der Satzung nicht beteiligt;
 - h) das Vereinsmitglied unbeschadet sonstiger Vorschriften die Zustimmung des Verpächters zur Errichtung von Baulichkeiten nicht einholt;
 - i) das Vereinsmitglied sich so schwere Verstöße gegen das Gemeinwohl oder gegen andere Kleingärtner zu Schulden kommen lässt, dass diesen die Fortsetzung der Kleingartengemeinschaft nicht zugemutet werden kann.

§ 2

Das Ausschlussverfahren wird vom geschäftsführenden Vorstand beantragt und eingeleitet.

§ 3

Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand. Der erweiterte Vorstand ist beschluss- und verhandlungsfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Durchführung eines mündlichen oder schriftlichen Verfahrens entscheidet der erweiterte Vorstand in eigenem Ermessen. Das auszuschließende Mitglied ist mindestens 14 Tage vorher zur mündlichen Verhandlung schriftlich einzuladen oder zur schriftlichen Gegenäußerung im schriftlichen Verfahren aufzufordern. Dem auszuschließenden Mitglied muss ausreichend Gelegenheit zur Gegenäußerung gegeben werden. Über den Ausschluss wird in einer geheimen Abstimmung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder des

erweiterten Vorstands entschieden. Die Entscheidung mit Begründung ist innerhalb von 2 Wochen nach Beschlussfassung per Einschreibebrief bekannt zu geben. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von sämtlichen anwesenden Mitgliedern des erweiterten Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 4

Gegen den Beschluss steht dem betreffenden Mitglied innerhalb von 6 Monaten das Rechtsmittel der Klage vor dem Amtsgericht Norderstedt zu. Nach Ablauf der Klagefrist wird der Ausschluss rechtskräftig.

§ 5

gestrichen

§ 6

gestrichen

§ 7

gestrichen

§ 8

Mit dem Ausschluss des Vereinsmitgliedes aus dem Verein erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten des Vereinsmitgliedes. Eine Rückzahlung etwaiger bereits geleisteter Vorauszahlungen auf den Beitrag findet nicht statt.

§ 9

Das ausgeschlossene Vereinsmitglied ist bei Bekanntgabe seines Ausschlusses darauf aufmerksam zu machen, dass es damit rechnen muss, dass die von ihm genutzte Kleingartenparzelle zum nächstzulässigen Termin gekündigt wird.

Anmerkung:

Scheidet ein Mitglied durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein aus, so hat der Ausscheidende bei Festsetzung des Pachtverhältnisses die gleichen finanziellen Lasten und Arbeitsleistungen zu tragen wie die Mitglieder. An Stelle des Mitgliedsbeitrages ist eine Betreuungsgebühr in Höhe des Mitgliedsbeitrages zu zahlen.

Das Bundeskleingartengesetz und die Gartenordnung bleiben für ihn bindend.

§ 10

Der ordentliche Rechtsweg wird durch diese Bestimmungen nicht ausgeschlossen.

Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung ist zu Beginn jeder Versammlung von den Versammlungsteilnehmern zu beschließen.

§ 1

Die Versammlung wird von dem Vorsitzenden des Vereins oder dessen Stellvertreter eröffnet und geführt. Der erweiterte Vorstand des Vereins hat am Vorstandstisch Platz zu nehmen.

§ 2

Über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom stellvertretenden Vorsitzenden als Schriftführer des Vereins oder einem durch den Vorstand besonders hierzu bestimmten Mitglied geführt wird. Das Protokoll ist in Reinschrift vom Versammlungsleiter und dem Schrift- oder Protokollführer unterschriftlich zu vollziehen.

§ 3

Die Diskussionsredner erhalten in der Reihenfolge ihrer Meldung das Wort. Vorstandsmitgliedern ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort außer der Reihe zu erteilen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass bei derartigen Wortmeldungen nur kurz zur Geschäftsordnung gesprochen wird.

§ 4

Jeder Redner erhält nur zweimal in ein und derselben Sache das Wort. Die Redezeit beträgt bis zu 3 Minuten. Weicht ein Redner von der Tagesordnung ab, wird er vom Versammlungsleiter zur Ordnung gerufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf in ein- und derselben Sache ist dem Redner zu dieser Sache das Wort zu entziehen.

§ 5

Zur Begründung seines Antrages erhält der Antragsteller zunächst das Wort und nach beendeter Debatte das Schlusswort.

§ 6

Anträge auf Schluss der Debatte oder zur Geschäftsordnung können mündlich gestellt und begründet werden. Hierzu erhält der Antragsteller, der nicht an der Debatte beteiligt sein darf, sofort und außer der Reihe das Wort. Die Redezeit in der Geschäftsordnungsdebatte beträgt 3 Minuten. Die Abstimmung über Anträge zur Geschäftsordnung erfolgt, nachdem je ein Redner für und gegen den Antrag gesprochen hat. Vor Abstimmung über den Antrag auf Schluss der Debatte sind die Wortmeldungen bzw. die vorliegende Rednerliste bekannt zu geben.

§ 7

Die Abstimmung erfolgt entsprechend der Vereinssatzung nach §8 (7).

§ 8

Sind persönliche Verhältnisse des Versammlungsleiters von einem Antrag betroffen, so hat er den Vorsitz während dieser Zeit an den Nächstfolgenden im Vorstand abzugeben.

Notizen: